Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/1/14 86/03/0143

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.01.1987

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §16 Abs1 litd;

Rechtssatz

Dauert der Überholvorgang noch auf dem Schutzweg an, so bedarf es keiner Feststellung, wo der Überholvorgang genau begonnen wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030143.X01

Im RIS seit

05.08.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at